



Rat der
Europäischen Union

064687/EU XXVI. GP
Eingelangt am 15/05/19

Brüssel, den 6. Mai 2019
(OR. en)

8334/19
PV CONS 19

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)

9. April 2019

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der Liste der A-Punkte Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	3
	Liste der Gesetzgebungsakte	3-8

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027	8
----	---	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4.	Schlussfolgerungen zum Reflexionspapier "Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030"	9
5.	Werte der Union – Ungarn / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV	9
6.	Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV	9
7.	Sonstiges	9
	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	10

*

* * *

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 8191/19 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

8192/19

Der Rat nahm die in Dokument 8192/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente, die zur Annahme vorgelegt wurden, an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

8193/19

Allgemeine Angelegenheiten

1. Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

①C

7601/19
PE-CONS 1/19
JUR

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 27.3.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 256 Absatz 1 und Artikel 281 Absatz 2 AEUV).

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

①C

7883/1/19 REV 1
PE-CONS 66/19
FSTR

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 3.4.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung des Vereinigten Königreichs angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 177 AEUV).

3. **Europäische Bürgerinitiative**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 3.4.2019 gebilligt

1C 7878/19 + ADD 1
PE-CONS 92/18
INST

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 24 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen

4. **Aufsichtsrechtliche Letztsicherung für notleidende Kredite – Verordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 27.3.2019 gebilligt

1C 7628/19
PE-CONS 2/19
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Justiz und Inneres

5. **Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug bei unbaren Zahlungsmitteln**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 27.3.2019 gebilligt

1C 7633/19 + ADD 1
PE-CONS 89/18
+ COR 1 (es)
+ REV 1 (bg)
+ REV 2 (cs)
DROIPEN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 83 Absatz 1 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

6. **ECRIS-Verordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 3.4.2019 gebilligt

1C 7868/19 + ADD 1
PE-CONS 87/18
COPEN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die irische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

7. **ECRIS-TCN-Verordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 3.4.2019 gebilligt

1C 7870/19 + COR 1
+ ADD 1
PE-CONS 88/18
COPEN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die irische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

8. **Änderung der Verordnung 2018/1806 zur Vorbereitung auf den Brexit – Visa**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 5.4.2019 gebilligt

1C 7192/1/19 REV 1
+ REV 1 ADD 1
PE-CONS 71/19
VISA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Landwirtschaft

9. **Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom SAL am 25.3.2019 gebilligt

①C

7607/19 + COR 1
+ ADD 1 REV 1
+ ADD 2
+ ADD 2 COR 1
PE-CONS 4/19
+ REV 1 (sk)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung des Vereinigten Königreichs angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

10. **Spirituosenverordnung**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom SAL am 25.3.2019 gebilligt

①C

7604/19 + COR 1
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 75/18

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Griechenlands und bei Stimmenthaltung Ungarns angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Binnenmarkt und Industrie

11. **Verordnung zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung (Artikel 278)**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom ASV (1. Teil) am 27.3.2019 gebilligt

①C

7631/1/19 REV 1
7631/19 ADD 1
+ ADD 2 REV 2
PE-CONS 44/19
UD

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Litauens und der Niederlande angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 33 und Artikel 207 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

12. **Verordnung über die Einfuhr von Kulturgütern**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 27.3.2019 gebilligt

1C 7630/19
PE-CONS 82/18
UD

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Beschäftigung und Sozialpolitik

13. **Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 3.4.2019 gebilligt

1C 7874/1/19 REV 1
PE-CONS 81/18
SOC

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung des Vereinigten Königreichs angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Telekommunikation

14. **Verordnung über den Rechtsakt zur Cybersicherheit**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 3.4.2019 gebilligt

1C 7882/1/19 REV 1
7882/19 ADD 1
REV 1
PE-CONS 86/18
CYBER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Kroatiens angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Verkehr

15. **Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 3.4.2019 gebilligt

①C

7872/19 + ADD 1
PE-CONS 77/18
AVIATION

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Griechenlands angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

16. **Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 3.4.2019 gebilligt

①C

7881/19 + ADD 1
PE-CONS 85/18
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Deutschlands angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027**

Orientierungsaussprache

S C

7931/19 + COR 1

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021-2027.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Schlussfolgerungen zum Reflexionspapier "Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030"
Annahme 8071/19
5. Werte der Union – Ungarn / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV
Sachstand
6. Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV
Sachstand
7. Sonstiges

-
- ① erste Lesung
- S Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 8193/19

Zu A-Punkt 3: **Europäische Bürgerinitiative**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission begrüßt die von den Legislativorganen erzielte generelle Einigung über den Vorschlag für eine neue Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative. Mit der neuen Verordnung wird den Forderungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Interessenträger Rechnung getragen, die Europäische Bürgerinitiative so zu gestalten, dass sie benutzerfreundlicher, weniger aufwändig und einfacher in der Anwendung für Veranstalter und Unterstützer wird. Somit werden die Bedingungen für einen wesentlichen Fortschritt bei der Ausschöpfung des vollen Potenzials der Europäischen Bürgerinitiative geschaffen, das als Instrument zur Förderung von Debatte und Beteiligung auf europäischer Ebene dient und die EU ihren Bürgerinnen und Bürgern näher bringen soll.

Die Kommission ist nach wie vor davon überzeugt, dass es wichtig wäre, die Altersgrenze für die Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative auf 16 Jahre zu senken. Wenn junge Bürgerinnen und Bürger in Europa die Möglichkeit haben, ihre Meinung zum Handlungsbedarf der EU kundzutun, würde damit die öffentliche Debatte über die EU bereichert und die Union auf diese Weise der Jugend näher gebracht. Das Mindestalter für die Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative, die ein nicht verbindliches Instrument darstellt, kann durchaus vom Mindestwahlalter abweichen. Die Kommission bedauert daher die Tatsache, dass gemäß der erzielten Einigung das Mindestalter für die Unterstützung nicht EU-weit auf 16 Jahre gesenkt wird, wie in ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgesehen. Nichtsdestotrotz begrüßt die Kommission die Tatsache, dass der Vorschlag für die Mitgliedstaaten eine Möglichkeit vorsieht, das Mindestalter nach ihrem Ermessen zu senken und sie fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, dies so rasch wie möglich zu tun. Die Kommission wird die Entwicklungen in dieser Frage im Rahmen ihrer regelmäßigen Überprüfung der Funktionsweise der Initiative verfolgen.

Was die Frage der individuellen Online-Sammelsysteme anbelangt, so ist die Kommission weiterhin davon überzeugt, dass es für die Organisatoren wichtig ist, zur Gewährleistung von Flexibilität und Diversität der Sammelsysteme über die Möglichkeit zu verfügen, auf ihre eigenen Online-Sammelsysteme zurückzugreifen. Die Kommission bedauert, dass die fortgesetzte Verfügbarkeit individueller Online-Sammelsysteme in der Einigung trotz des Einsatzes und der Unterstützung seitens der Interessenträger nicht gewährleistet wird. Die Kommission wird dafür Sorge tragen, dass die Interessenträger bezüglich der Entwicklungen und Verbesserungen des neuen zentralen Online-Sammelsystems für die Europäische Bürgerinitiative konsultiert werden, damit ihre Vorschläge und Belange berücksichtigt werden."

Zu A-Punkt 5:**Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug bei unbaren Zahlungsmitteln
Annahme des Gesetzgebungsakts****ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

"Die Tschechische Republik unterstützt das Ziel der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (im Folgenden 'Richtlinie'), nämlich die stärkere Bekämpfung krimineller Aktivitäten im Bereich unbarer Zahlungsinstrumente. Die Tschechische Republik möchte dennoch ihre Bedenken hinsichtlich Artikel 16 (Hilfe und Unterstützung für Opfer) zum Ausdruck bringen.

Unserer Ansicht nach werden die Rechte, die Unterstützung und der Schutz von Opfern von Straftaten in ausreichendem Maße und umfassend durch die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (im Folgenden 'Opferschutzrichtlinie') abgedeckt. Nach der Opferschutzrichtlinie bezeichnet der Begriff 'Opfer' eine natürliche Person.

Gemäß Artikel 16 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten jedoch nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen, denen durch eine Straftat im Sinne der Artikel 3 bis 8 der Richtlinie ein Schaden entstanden ist, Hilfe und Unterstützung leisten, sodass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass juristische Personen, die durch Straftaten geschädigt wurden, gemäß dieser Richtlinie das gleiche Maß an Schutz erhalten wie natürliche Personen.

Es sei darauf hingewiesen, dass juristische Personen im Gegensatz zu natürlichen Personen, die zudem eventuell als besonders gefährdet anzusehen sind (z.B. ältere Menschen), zumindest über ein Mindestmaß an Wissen, Kenntnissen und Erfahrung verfügen und dass ihnen die mit ihren Geschäftstätigkeiten verbundenen möglichen Risiken bekannt sein dürften. Deshalb ist es aus Sicht der Tschechischen Republik nicht notwendig, dass juristische Personen über strafrechtliche Verfahren hinausgehende einschlägige Beratung und Informationen erhalten, beispielsweise wie sie sich vor den negativen Folgen einer Straftat, etwa Rufschädigung, schützen können, da dies üblicherweise Gegenstand von Zivilverfahren ist.

Auch die Verpflichtung, dass juristische Personen nach ihrem ersten Kontakt mit einer zuständigen Behörde unverzüglich einschlägige Informationen erhalten sollen, erscheint nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig. Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass es ausreichen würde, juristische Personen nach Maßgabe des nationalen Rechts über ihre Verfahrensrechte in Strafverfahren, wie etwa das Recht auf Informationen über den Fall, aufzuklären.

Die Tschechische Republik betrachtet zudem den Ansatz dieser Richtlinie als eine unsystematische und partielle Ausweitung der Rechte und des Schutzes von juristischen Personen, da er nur bei kriminellen Aktivitäten im Bereich unbarer Zahlungsmittel gilt. Sollte es notwendig sein, die Rechte juristischer Personen, denen durch eine Straftat Schaden entstanden ist, zu regeln, so sollte dies systematisch und im Wege eines einzigen allgemeinen Rechtsinstruments geschehen. Außerdem schafft der Ansatz dieser Richtlinie ein terminologisches Problem. Nach Auffassung der Tschechischen Republik sollte der Begriff 'Opfer' in allen Rechtsinstrumenten der EU einheitlich verwendet werden."

Zu A-Punkt 6:**ECRIS-Richtlinie***Annahme des Gesetzgebungsakts***ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION, ÖSTERREICHS, BELGIENS, BULGARIENS, ZYPERNS, KROATIENS, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, ESTLANDS, FINNLANDS, FRANKREICH, DEUTSCHLANDS, GRIECHENLANDS, UNGARNS, ITALIENS, LETTLANDS, LITAUENS, LUXEMBURGS, MALTAS, DER NIEDERLANDE, POLENS, PORTUGALS, RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI, SLOWENIENS, SPANIENS, SCHWEDENS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICH

1. Die Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), sowie zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates gebunden sind, werden ECRIS in Zukunft ausschließlich auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates nutzen, während Dänemark ECRIS weiterhin auch auf der Grundlage des Beschlusses 2009/316/JI des Rates nutzen wird.
2. Die Richtlinie ändert jedoch nicht die Verpflichtungen des Urteilsmitgliedstaats und des Herkunftsmitgliedstaats im Hinblick auf den Informationsaustausch zwischen zentralen Behörden und auf die Speicherung von Informationen. Darüber hinaus ändert sich aufgrund der Richtlinie nicht die Architektur des ECRIS-Systems – es bleibt ein dezentrales Informations-technologiesystem, das sich auf die Strafregisterdatenbanken der jeweiligen Mitgliedstaaten stützt. Aus diesen Gründen bleiben die wesentlichen Verpflichtungen von ECRIS im Wesentlichen die gleichen wie vor der Annahme der Richtlinie und können daher weiterhin als Grundlage für den Informationsaustausch zwischen Dänemark und den anderen Mitgliedstaaten dienen.
3. Angesichts der Erklärung Dänemarks zu ECRIS und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verpflichtungen im Hinblick auf ECRIS im Wesentlichen die gleichen sind wie vor der Annahme der Richtlinie und dass Dänemark sich dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass es weiterhin in der Lage sein wird, mittels angemessener Software-Tools Strafregister-informationen mit den anderen Mitgliedstaaten auszutauschen, verpflichten sich Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, die Tschechische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich dazu, weiterhin Strafregisterinformationen mittels ECRIS mit Dänemark auszutauschen. Die Kommission wird diesen Informationsaustausch überwachen."

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

- "1. Dänemark ist durch den Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten und durch den Beschluss 2009/316/JI des Rates zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI gebunden und nutzt das durch den Beschluss 2009/316/JI des Rates eingerichtete Europäische Strafregistersystem, um Strafregisterinformationen auszutauschen.
2. Im Einklang mit den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang der Verträge hat sich Dänemark nicht an der Annahme der Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), sowie zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates beteiligt.
3. Da mit dieser Richtlinie der Beschluss 2009/316/JI des Rates ersetzt wird und die Elemente des genannten Beschlusses in den Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates aufgenommen werden, werden die durch die Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten ECRIS in Zukunft ausschließlich auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI nutzen, während Dänemark ECRIS weiterhin auch auf der Grundlage des Beschlusses 2009/316/JI des Rates nutzen wird. Allerdings ändert die Richtlinie nicht die Verpflichtungen des Urteilsmitgliedstaats und des Herkunftsmitgliedstaats im Hinblick auf den Informationsaustausch zwischen zentralen Behörden und auf die Speicherung von Informationen, und Dänemark sollte weiterhin Informationen mit den anderen Mitgliedstaaten austauschen können.
4. Um eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mittels ECRIS zu erleichtern und angesichts der Erklärung der anderen Mitgliedstaaten zu ECRIS, verpflichtet sich Dänemark dazu, weiterhin die technischen Verpflichtungen und Normen im Hinblick auf den Austausch von Strafregisterinformationen gemäß dem durch die Richtlinie geänderten Rahmenbeschluss und auf dessen Grundlage einzuhalten. Dänemark verpflichtet sich insbesondere dazu, sicherzustellen, dass es weiterhin in der Lage sein wird, mittels angemessener Software-Tools Strafregisterinformationen mit den anderen Mitgliedstaaten auszutauschen. Dänemark wird die Kommission entsprechend unterrichten."

Zu A-Punkt 7: **ECRIS-TCN-Verordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe beschlossen haben, die Aufnahme von Fingerabdrücken verurteilter Drittstaatsangehöriger und Personen mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Landes und eines Drittstaates in das ECRIS-TCN zu beschränken. Da Fingerabdrücke derzeit die zuverlässigste Art der Identifizierung von Personen darstellen, bedauert die Kommission diese Beschränkung der Aufnahme von Fingerabdrücken; dadurch verliert das ECRIS-TCN ihrer Ansicht nach an Wirksamkeit im Hinblick auf sein Ziel, die zuverlässige Bereitstellung von Strafregisterinformationen für die Zwecke von Strafverfahren, zur Verhinderung von Kindesmissbrauch, zur Erteilung von Genehmigungen und für andere rechtmäßige Zwecke, die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind und mit der Richtlinie im Einklang stehen, zu gewährleisten."

Zu A-Punkt 8: Änderung der Verordnung 2018/1806 zur Vorbereitung auf den Brexit
– Visa
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich

- begrüßt die Tatsache, dass diese Maßnahme Sicherheit für die britischen Staatsangehörigen, einschließlich jener in Gibraltar, bietet;
- lehnt die Art und Weise der Darstellung sowie jede Bezeichnung Gibraltars als Kolonie ab;
- stellt fest, dass die Verfassung von Gibraltar eine moderne und gereifte Beziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und Gibraltar vorsieht. Dieser politische Status wurde von der Bevölkerung Gibraltars frei bestimmt, und in diesem Sinne stellt das Referendum von 2006 über diese Verfassung eine Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung dar;
- bekräftigt, dass es keinen Zweifel an seiner Souveränität über ganz Gibraltar hegt, und lehnt die in dem Rechtsinstrument verwendete Darstellung ab, wonach es einen 'Streit' über die 'Souveränität über Gibraltar' gebe, da dies nicht die Position des Vereinigten Königreichs ist und nicht im Einklang mit Äußerungen in früheren EU-Rechtsinstrumenten steht;
- stimmt nicht zu, dass der Text eine Bezugnahme auf Beschlüsse der Vereinten Nationen bezüglich Gibraltar enthalten sollte, da diese nichts mit der wichtigen Frage des visumfreien Reisens zu tun haben und dies einen nicht hilfreichen Präzedenzfall für den unangemessenen 'Import' von Streitigkeiten darstellt, die in die Sphäre der Vereinten Nationen gehören;
- weist darüber hinaus darauf hin, dass der Text den jährlichen Beschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht korrekt entspricht, die mit Zustimmung des Vereinigten Königreichs und Spaniens vereinbart werden. Die letzte Fassung dieses Beschlusses ist zur Information beigefügt¹;
- ist der Ansicht, dass es angemessener gewesen wäre, einen angepassten Wortlaut aus dem Protokoll bezüglich Gibraltar zum Austrittsabkommen zu verwenden, dem sowohl das Vereinigte Königreich als auch die EU (einschließlich Spaniens) zugestimmt haben: 'Dies lässt die jeweiligen Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Hoheitsgewalt und Gerichtsbarkeit unberührt';
- bedauert, dass sein Bemühen um Kontaktaufnahme mit Spanien im Hinblick auf die Ausarbeitung eines geeigneteren Wortlauts nicht entgegnet wurde."

¹ Jährlicher Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen (2018): "Die Generalversammlung – unter Hinweis auf ihren Beschluss 72/520 vom 7. Dezember 2017 –

- a) appelliert an die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, unter Berücksichtigung der völkerrechtlich legitimen Interessen und Bestrebungen Gibraltars im Geiste der Brüsseler Erklärung vom 27. November 1984 im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der geltenden Grundsätze und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung der Gibraltarfrage zu finden;
- b) nimmt den Wunsch des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, das dreiseitige Forum für den Dialog fortzusetzen;
- c) nimmt den Standpunkt Spaniens zur Kenntnis, dass das dreiseitige Forum für den Dialog nicht mehr besteht und durch einen neuen Mechanismus für die lokale Zusammenarbeit ersetzt werden sollte, in dem die Einwohner von Campo de Gibraltar und Gibraltars vertreten sind; begrüßt die von allen Parteien unternommenen Bemühungen im Hinblick auf die Problemlösung und ein Weiterkommen im Geiste des Vertrauens und der Solidarität, damit gemeinsame Lösungen gefunden werden und Fortschritte in den Bereichen von gegenseitigem Interesse hin zu einer auf Dialog und Zusammenarbeit gestützten Beziehung erzielt werden."

Zu A-Punkt 9:

Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette
Annahme des Gesetzgebungsakts

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission betonen, dass die Transparenz der Agrar- und Lebensmittelmärkte ein zentrales Element einer gut funktionierenden Agrar- und Lebensmittelversorgungskette ist, da Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen dadurch in die Lage versetzt werden, besser fundierte Entscheidungen zu treffen, und den Marktteilnehmern ein Verständnis der Marktentwicklungen erleichtert wird. Die Kommission wird ersucht, ihre laufende Arbeit zur Verbesserung der Markttransparenz auf EU-Ebene fortzusetzen. So könnte zum Beispiel die Arbeit im Bereich der EU-Marktbeobachtungsstellen gestärkt und die Erhebung statistischer Daten, die für die Analyse von Preisbildungsmechanismen entlang der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette nötig sind, verbessert werden."

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

"Dänemark begrüßt den Kompromiss, der zur Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette erzielt wurde, weist aber auf die folgenden Erwägungen hin.

Erstens erkennt Dänemark an, wie wichtig es ist, die Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken. In Dänemark ist dafür das hohe Ausmaß, in dem Landwirte in Genossenschaften organisiert sind, von entscheidender Bedeutung. Daher hat Dänemark während der Verhandlungen sicherzustellen versucht, dass die Richtlinie mit dem Genossenschaftsmodell vereinbar ist. Nach Auffassung Dänemarks wird in der endgültigen Kompromissfassung das Modell der Genossenschaften geschützt, da darin die Besonderheiten von Genossenschaften in Bezug auf Zahlungsfristen und schriftliche Verträge berücksichtigt werden.

Zweitens hat Dänemark, was den Anwendungsbereich der Richtlinie betrifft, stets den Vorschlag der Kommission unterstützt, kleine und mittlere Unternehmen zu schützen, da dies genau der Rechtsgrundlage der Richtlinie gemäß Vertrag und dem Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, entspricht.

Drittens ist es unerlässlich, dass die Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken weder das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts noch eine konsequente Marktorientierung der Agrarpolitik beeinträchtigt. Daher betont Dänemark, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass nationale Vorschriften, die über diese Richtlinie hinausgehen, die Regeln des Binnenmarkts achten sollten."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS UND LUXEMBURGS

"Deutschland und Luxemburg gehen davon aus, dass Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 keine selbstständigen Eingriffsbefugnisse von Behörden eines Mitgliedstaates auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates begründet."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Im Rahmen einer konstruktiven Herangehensweise unterstützt die Tschechische Republik die Kompromissfassung des Vorschlags für eine Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette. **Jedoch erachtet sie den Anwendungsbereich der Richtlinie auf der Grundlage des 'dynamischen Modells' gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags nach wie vor als einen Mangel des Vorschlags.**

Nach Auffassung der Tschechischen Republik trägt der vorgeschlagene Anwendungsbereich der Richtlinie nicht wesentlich dazu bei, das Funktionieren des Binnenmarkts der Europäischen Union zu verbessern. Unter anderem löst der vorgelegte Vorschlag nicht das Problem der Vervielfältigung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, ihrer territorialen Ausdehnung oder der Verbindungen beziehungsweise Partnerschaften zwischen Wirtschaftsbeteiligten. Was die praktische Umsetzung des Vorschlags betrifft, kann auch nicht garantiert werden, dass der Grundsatz der Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuhalten ist.

Unlautere Handelspraktiken, die einen Domino-Effekt durch die gesamte Lebensmittelversorgungskette hindurch haben, bleiben unlautere Praktiken – ungeachtet der Größe des durch sie beeinträchtigten Marktteilnehmers.

Sie wirken sich negativ auf die Beschäftigung aus und führen zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit und zu weniger Investitionen und Innovationen.

Nach Auffassung der Tschechischen Republik spricht nichts dagegen, den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags auf alle Käufer auszuweiten. Außerdem kann die Richtlinie alle Lieferanten schützen, ohne dass die Rechtsgrundlage (Artikel 43 Absatz 2 AEUV) geändert werden müsste. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht festgelegt ist, welche Arten von Unternehmen unter die Regeln GAP-Bestimmungen des Vertrags fallen können. Tatsächlich würde der automatische Ausschluss von Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind, gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 40 Absatz 2 AEUV verstößen, nach dem eine Ungleichbehandlung von Erzeugern, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, untersagt ist.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt sich, dass agrarpolitische Maßnahmen mit dem spezifischen Ziel, die Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu gewährleisten, wie etwa der vorliegende Vorschlag zu unlauteren Handelspraktiken, auch für Unternehmen gelten können, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind (Urteil vom 23. März 2006 in der Rechtssache C-535/03, Unitymark und North Sea Fishermen's Organisation, Urteil vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-331/88, Fedesa u. a.). Mit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs auf große Lieferanten wäre daher sichergestellt, dass der Schutz aller landwirtschaftlichen Erzeuger weiterhin Vorrang hat.

Eine unlautere Handelspraktik bleibt unlauter – ungeachtet der Größe des Lieferanten oder Käufers, der durch sie beeinträchtigt wird. Im Sinne einer nachhaltigen und reibungslos funktionierenden Lebensmittelversorgungskette sollte die Richtlinie alle Lieferanten gegenüber allen Käufern schützen, unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes. Nur so wird es in der EU eine Lebensmittelversorgungskette geben, die für Lieferanten und Käufer fair ist. Dementsprechend fordert die Tschechische Republik die Europäische Kommission auf, zu überwachen, wie die vorgeschlagene Richtlinie in der Praxis funktioniert, und gegebenenfalls vorzuschlagen, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle Unternehmen auszuweiten."

Zu A-Punkt 10: **Spirituosenverordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
zu den Kennzeichnungsvorschriften

"Die Kommission erklärt, dass, sollten die Befugnisübertragungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 3 angewandt werden, insbesondere die Transparenz der Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Bezug auf alle in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Spirituosen sorgfältig geprüft werden wird."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
zur Entbündelungsklausel

"Die Kommission weist darauf hin, dass nach Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung eine Bündelung von Befugnisübertragungen nur gestattet ist, wenn die Kommission eine objektive Rechtfertigung hierfür vorlegt, die sich auf das Vorliegen eines inhaltlichen Zusammenhangs zwischen zwei oder mehr in einem einzigen Gesetzgebungsakt enthaltenen Befugnisübertragungen stützt, und soweit in dem Gesetzgebungsakt nichts anderes bestimmt ist. Die Kommission stellt fest, dass sich die Mitgesetzgeber darauf verständigt haben, die Bündelung von Befugnisübertragungen im vorliegenden Fall auszuschließen, was zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen kann und den vom Rechtsrahmen Betroffenen den Zugang zu einem einfachen und umfassenden Paket von Rechtsinstrumenten erschweren kann. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies nicht als Präzedenzfall für andere laufende Legislativverhandlungen angesehen werden kann."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, DÄNEMARKS UND FINNLANDS

"Die deutsche, die dänische und die finnische Delegationen gehen davon aus, dass die Europäische Kommission in Abstimmung mit der EFSA von sich aus zeitnah die zulässigen Gehalte an Blausäure und Ethylcarbamat in Bränden aus Steinobst oder Steinobstrestern überprüft und, falls nötig, Maßnahmen zur Reduzierung dieser Gehalte ergreift, um für die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union einen bestmöglichen vorbeugenden Gesundheitsschutz sicherzustellen."

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

"Griechenland möchte der Kommission und dem Ratsvorsitz für ihre Bemühungen während der Verhandlungen über die neue Spirituosen-Verordnung danken.

Trotz aller Bemühungen kann Griechenland seine Zustimmung nicht erteilen und spricht sich gegen diesen Verordnungsvorschlag aus, da die endgültige Fassung in Anbetracht der Bedeutung der Spirituosen für den Export und des kulturellen Erbes der EU den Besonderheiten und wirklichen Bedürfnissen dieses Sektors nicht entspricht.

Insbesondere wird unserer Ansicht nach in wichtigen Fragen wie dem Status und den Verfahren für die Anerkennung geografischer Angaben den besonderen Merkmalen des Sektors nicht Rechnung getragen und zugleich wird der besondere Status der sogenannten etablierten geografischen Angaben, der auf die Verordnung 1576/89 zurückgeht, mit der sie als Ergebnis einer politischen Einigung im Rat anerkannt wurden, außer Acht gelassen.

Außerdem wirft die vorgeschlagene Verordnung Fragen hinsichtlich der Transparenz und eines wirksamen Handelns der Mitgliedstaaten auf, insofern darin delegierte Rechtsakte vorgesehen sind, mit denen die Kommission Fragen regeln kann, die für den Sektor wesentlich und zugleich von großer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung sind."

Zu A-Punkt 11:

Verordnung zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung (Artikel 278)
Annahme des Gesetzgebungsakts

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

"Das Europäische Parlament und der Rat begrüßen den Sonderbericht Nr. 26/2018 des Rechnungshofs mit dem Titel 'Zahlreiche Verzögerungen bei den IT-Systemen für den Zoll: Was ist falsch gelaufen?' sowie weitere aktuelle einschlägige Berichte auf dem Gebiet des Zollwesens, durch die die gesetzgebenden Organe einen besseren Überblick über die Ursachen der Verzögerungen bei der Einführung der IT-Systeme, die für die Verbesserung der Zolltätigkeiten in der EU erforderlich sind, erhalten haben.

Das Europäische Parlament und der Rat sind der Auffassung, dass jede künftige Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof, bei der die von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 278a des Zollkodex der Union erstellten Berichte bewertet werden, einen positiven Beitrag zur Verhinderung weiterer Verzögerungen leisten könnte.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, derartige Prüfungen uneingeschränkt zu berücksichtigen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission begrüßt die Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Vorschlag zur Verlängerung der Frist für die vorübergehende Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung.

Die Kommission nimmt die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, wonach jede künftige Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof, bei der die von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 278a des Zollkodex der Union erstellten Berichte bewertet werden, einen positiven Beitrag zur Verhinderung weiterer Verzögerungen leisten könnte.

Sollte der Rechnungshof beschließen, die Berichte der Kommission zu prüfen, wird die Kommission gemäß Artikel 287 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union umfassend mit dem Europäischen Rechnungshof zusammenarbeiten und den einschlägigen Ergebnissen in vollem Umfang Rechnung tragen."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE UND LITAUENS

"Die Niederlande und Litauen erkennen die Bedeutung des oben genannten Dossiers an und würdigen die Fortschritte, die bei den Verhandlungen über das Dossier erzielt wurden. Die Niederlande und Litauen haben jedoch weiterhin Bedenken in Bezug auf die Frist bis zum Jahr 2022 für die Einführung nationaler IT-Systeme.

Im endgültigen Kompromisstext, der dem AStV am 14. Februar 2019 zur Bestätigung im Hinblick auf eine Einigung vorgelegt wird, ist vorgesehen, dass die transeuropäischen Systeme bis 31. Dezember 2025 vorübergehend genutzt werden dürfen, die nationalen Systeme jedoch nur bis spätestens 31. Dezember 2022. Die Niederlande und Litauen sind der Auffassung, dass eine Unterscheidung zwischen transeuropäischen und nationalen Systemen, für die unterschiedliche Fristen gelten sollen, zu unnötigen Zusatzkosten für die Zollbehörden führen wird. Da die nationalen Systeme eng mit den transeuropäischen Systemen verknüpft sind, hätte im endgültigen Text die gleiche Übergangsfrist für die transeuropäischen und die nationalen Systeme vorgesehen werden sollen.

Die Niederlande haben ihre diesbezüglichen Bedenken in einer Erklärung zum Ausdruck gebracht, die sie dem AStV vorgelegt haben und die in dessen Protokoll (14. November 2018, Tagesordnungspunkt I-27) aufgenommen wurde.

Deshalb müssen sich die Niederlande und Litauen mit Bedauern der Stimme enthalten."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, DÄNEMARKS UND SPANIENS

"Die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark und Spanien messen den Arbeiten zur weiteren Umsetzung des Unionszollkodex hohe Bedeutung zu und erkennen an, dass ungewöhnlich große Anstrengungen unternommen werden mussten, um einen Kompromiss zu erzielen. Nur vor diesem Hintergrund ist es uns möglich, dem Vorschlag zuzustimmen. Inhaltlich bestehen aber unverändert die Bedenken, die im Verlauf der Verhandlungen auch von anderen Mitgliedstaaten wiederholt vorgetragen wurden:

Der Vorschlag sieht vor, dass für bestimmte von der EU zu entwickelnde Systeme eine Frist bis zum 31. Dezember 2025 vorgesehen ist, während die Mitgliedstaaten ihre nationalen Systeme bereits zum 31. Dezember 2022 fertiggestellt haben müssen. Diese Unterscheidung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu unnötigen Kosten für Wirtschaftsbeteiligte und Zollbehörden führen, da aufgrund der engen Verbundenheit zwischen EU- und nationalen Systemen Mehrfachanpassungen der nationalen Systeme zu erwarten sind. Aus den vorgenannten Gründen birgt die Geltung unterschiedlicher Fristen zudem die konkrete Gefahr, dass die Mitgliedstaaten die Anpassung der nationalen Systeme unter Umständen nicht rechtzeitig vornehmen können."

Zu A-Punkt 14: **Verordnung über den Rechtsakt zur Cybersicherheit**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich möchte erklären, dass es die Verordnung über die 'EU-Cybersicherheitsagentur' (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik unterstützt. Das Vereinigte Königreich setzt sich für die Stärkung von Sicherheit und Stabilität im Cyberraum durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ein.

Das Vereinigte Königreich möchte jedoch seine Auffassung erklären, dass es den Begriff des 'öffentlichen Kerns' (des offenen Internets), auf den in Artikel 5 Absatz 3 und in Erwägungsgrund 23 Bezug genommen wird, nicht anerkennt. Da es sich um ein Netz von Netzen handelt, erkennt das Vereinigte Königreich nicht an, das Internet habe einen 'Kern'. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass die Formulierung dazu verwendet werden könnte, eine Fragmentierung des Internets zu befördern, was den Standpunkten der EU und der Mitgliedstaaten schaden könnte, die dies vermeiden möchten. Der Begriff 'öffentliche' kann im Sinne einer Regierungsverantwortung für das Internet ausgelegt werden, was dem Multi-Stakeholder-Modell für die Internet-Governance entgegensteht, das die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass weitere Beratungen erforderlich sind, um festzulegen, wie über die Kernfunktionen gesprochen wird, die dem normalen Betrieb des Internets zugrunde liegen.

Das Vereinigte Königreich ist weiterhin der Überzeugung, dass das Multi-Stakeholder-Modell der geeignete Weg ist, die komplexen Strukturen des Internets zu verwalten, und wird weiterhin bestrebt sein, mit seinen internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um die langfristige Zukunft eines freien, offenen, friedlichen und sicheren Cyberraums zu gewährleisten."

ERKLÄRUNG KROATIENS

"Die Republik Kroatien möchte ihre Unterstützung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) bekunden.

Die Republik Kroatien möchte jedoch ihre Unzufriedenheit mit der derzeitigen kroatischen Fassung der Verordnung zum Ausdruck bringen, d. h. mit der Wiedergabe des englischen Begriffs 'cyber' und dessen Ableitungen in kroatischer Sprache. Dies ist ein Punkt, den wir bereits auf mehreren Ebenen im Rat zur Sprache gebracht haben. Die Republik Kroatien befürchtet ernsthaft, dass die derzeitige kroatische Fassung der Verordnung zu Rechtsunsicherheit führen könnte. Die Republik Kroatien ist der Ansicht, dass die von den EU-Organen verwendete Terminologie an die bestehende nationale Rechtsterminologie angeglichen werden sollte, damit Rechtssicherheit garantiert ist.

Die Republik Kroatien setzt sich weiterhin für die Förderung eines offenen, freien, stabilen und sicheren Cyberraums ein und unterstützt alle Bemühungen um eine Stärkung der europäischen Kapazitäten und Widerstandsfähigkeit im Bereich der Cybersicherheit.

Daher wird die Republik Kroatien sich bei der Abstimmung über die Annahme des Rechtsakts zur Cybersicherheit enthalten."

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

"Griechenland möchte sich beim Vorsitz dafür bedanken, dass er sich darum bemüht, eine Einigung mit dem Europäischen Parlament zu erzielen, kann den endgültigen Kompromisstext allerdings nicht unterstützen und wird dagegen stimmen. Das Ergebnis der Verhandlungen weicht erheblich von der allgemeinen Ausrichtung ab, die für Griechenland bereits nicht annehmbar war, und berücksichtigt nicht unsere Bedenken, die konsequent in jeder Phase der Erörterungen zu diesem Dossier vorgebracht wurden.

Griechenlands Standpunkt beruht unter anderem auf folgenden Gründen:

- Die Unklarheit des Gegenstands und die mangelnde Klarheit im Hinblick auf bestimmte wichtige Begriffsbestimmungen (wie zum Beispiel 'drohende Schädigung', 'Unionsinteresse', 'irreversible Schädigung') sowie auf das Verfahren führen zu Rechtsunsicherheit.
- Die wettbewerbsverzerrenden Praktiken werden nicht ausdrücklich genannt und die im Vorschlag vorgesehenen operativen Abhilfemaßnahmen werden nicht erschöpfend aufgeführt; das schafft weitere Uneindeutigkeit. Darüber hinaus gibt es weder eine 'Eskalation' dieser Maßnahmen je nach Ausmaß der Schädigung und somit keine Rechtssicherheit, noch einen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Praxis und der entsprechenden 'Abhilfe'.
- Die Verordnung wird sich möglicherweise stark auf die bilateralen Beziehungen der Mitgliedstaaten mit Dritten im Luftfahrtbereich auswirken, unter anderem aufgrund der offenkundigen Unvereinbarkeit des vorgeschlagenen Textes mit den Streitbeilegungsbestimmungen in bilateralen Luftverkehrsabkommen. Daher hindert die Umsetzung der genannten Verordnung die Mitgliedstaaten unter Umständen daran, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen."

Zu A-Punkt 16:**Richtlinie über Hafenauffangeeinrichtungen**
*Annahme des Gesetzgebungsakts***ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

"Die Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe ergänzt den Rechtsrahmen der Union für die von Schiffen ausgehenden Einleitungen von Schadstoffen, der auch die Richtlinie über Hafenauffangeeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen (im Folgenden die 'Richtlinie über Hafenauffangeeinrichtungen') umfasst, indem sie rechtliche Mechanismen der Union für die Umsetzung und Durchsetzung der im Rahmen des MARPOL-Übereinkommen festgelegten Einleitungsbestimmungen vorsieht. Daher sollte die Richtlinie 2005/35/EG den Anwendungsbereich der Richtlinie über Hafenauffangeeinrichtungen berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf die Schadstoffe und Abfallströme.

Da die Richtlinie 2005/35/EG nur für die Stoffe und Einleitungsbestimmungen der Anlagen I und II zum MARPOL-Übereinkommen gilt und ihr Anwendungsbereich nicht vollständig dem der Richtlinie über Hafenauffangeeinrichtungen entspricht (die neue Richtlinie über Hafenauffangeeinrichtungen betrifft Abfälle im Sinne der Anlagen I, II, IV, V und VI zum MARPOL-Übereinkommen und bezieht sich auch auf die in diesen Anlagen enthaltenen Normen für das Einleiten), nimmt die Kommission die Aufforderung der beiden gesetzgebenden Organe zur Kenntnis, zu prüfen, ob eine Überarbeitung der Richtlinie 2005/35/EG erforderlich ist, um einen angemessenen Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe zu schaffen.

In Bezug auf Erwägungsgrund 23a der künftigen Richtlinie über Hafenauffangeeinrichtungen würde die Kommission daher gegebenenfalls eine Überarbeitung der Richtlinie 2005/35/EG in Betracht ziehen."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt im Grundsatz die Überarbeitung der Richtlinie 2000/59/EC und die damit verfolgten Zielsetzungen. Sie begrüßt insbesondere die notwendigen Anpassungen des EU Rechts an den internationalen Rechtsrahmen zur Verbesserung des Schutzes der Meeresumwelt vor Abfällen von Schiffen.

Die Bundesrepublik Deutschland lehnt jedoch die Einführung verpflichtender anstelle freiwilliger Regelungen zu Kostenerstattungssystemen, wie sie im ursprünglichen Vorschlag gemäß Artikel 8 Abs. 4b der überarbeiteten Richtlinie vorgesehen waren, ab. Der Kompromiss trägt der Unterschiedlichkeit der Häfen bezüglich ihrer Größe und Struktur nicht ausreichend Rechnung. Die Bundesrepublik Deutschland betont, dass derartige Entscheidungen über Hafengebühren in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Entsprechend kann die Bundesrepublik Deutschland die Einigung, die im Rahmen des 3. Trilogs gefunden wurde, insgesamt nicht unterstützen."